

- **Verhältnismäßigkeit als Beurteilungsmaßstab im betrieblichen Arbeitsschutz:**

Problemstellung:

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (auch Verhältnismäßigkeitsprinzip) leitet sich aus den Grundrechten bzw. dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG) ab; im Verwaltungsverfahrensrecht kommt der Grundsatz als Abwägungs- und Entscheidungsprinzip u.a. im Rahmen der Vollzugs-praxis zum Einsatz. Adressaten dieses rechtstaatlichen Prinzips sind die Exekutive (Vollzugsbehörde) bzw. die Judikative.

Mit der Einführung der EmpfBS 1114 „Anpassung an den Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln“ (ehem. BekBS 1114) verankert der Gesetzgeber **erstmal**s den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch als einen Beurteilungsmaßstab für die Gefährdungsbeurteilung ~~für Tätigkeiten an~~ für das sicherheitstechnische Nachrüsten an Maschinen (im allgm. Verwendung von Arbeitsmitteln), resp. für die eine Entscheidung über die Anpassung an den Stand der Technik. Damit ist der Arbeitgeber erstmals Adressat dieses Grundsatzes im Rahmen der BetrSichV. Die EmpfBS 1114 führt dazu aus: „Eine zum Verwaltungsverfahrensrecht analoge Betrachtung der Frage der Verhältnismäßigkeit ist (...) zulässig, wenn ein Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen hat, ob vorhandene Maßnahmen ausreichend sind oder angepasst werden müssen.“

Zielstellung:

Ziel dieses Forschungsvorhabens ist die fachliche Deutung und Konkretisierung dieses Grund-satzes im Kontext des Arbeitsschutzes/Betriebssicherheit sowie die Ableitung von Konsequenzen im Sinne von Gestaltungserfordernissen.

Ein weiteres Ziel ist die Erstellung einer Handlungsanleitung zum Umgang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, mit dem Fokus auf Maschinen.

Vorgehen:

Teil 1: Es wurde ein deduktives Vorgehen gewählt.

Aufbauend auf einer Analyse von gerichtlichen Entscheidungen, deren Urteilsbegründungen im Kontext dieses Grundsatzes getroffen wurden, werden Cluster gebildet, die die verschie-denen Begründungen fachlich-inhaltlich zusammenfassen. Um festzustellen, ob diese gerichtlich „gelebte“ Vorgehensweise den Merkmalen der Verhältnismäßigkeit entsprechen, werden diese einerseits an den Voraussetzungen (Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit) und andererseits an den allgemeinen Bewertungsgrundsätze des betrieblichen Arbeitsschutzes gespiegelt.

Teil 2: ...

Partner:

Dieses Forschungsprojekt wird im Rahmen einer Promotion bearbeitet.